

**Geheimhaltungsvereinbarung**  
(Non-Disclosure-Agreement)

Zwischen

.....  
(Betreibt ein gewerblich öffentliches Telekommunikationsnetz oder erbringt gewerblich öffentlich zugängliche Telekommunikationsdienste.  
Er ist gemäß §6 TKG bei der BNetzA registriert unter der Nummer. ....)

und

DNS:NET Internet Service GmbH, Zimmerstr.23, 10969 Berlin

wird, in Anbetracht des gegenseitigen Informationsaustausches zum Aufbau einer geschäftlichen Beziehung, folgende Vereinbarung getroffen:

1. Die Parteien behandeln alle im Rahmen dem Aufbau einer geschäftlichen Beziehung von der jeweils anderen Partei erhaltenen Daten und Informationen, die als vertraulich gekennzeichnet sind oder deren Vertraulichkeit sich aus den näheren Umständen ergibt, streng vertraulich und verpflichten sich, diese Daten nicht an Dritte weiterzugeben, sofern diese Weitergabe von der offenlegenden Partei nicht vorher jeweils schriftlich gestattet wurde.

Dritte im Sinne dieser Vorschrift sind nicht Berater, Rechtsanwälte und ähnliche Personen, die mit der Wahrnehmung der Interessen der Parteien betraut sind.

Die Partei, die Empfänger solcher Daten und Informationen ist, darf diese an ihre Mitarbeiter und die im vorhergehenden Absatz genannten Personen weitergeben, sofern dies notwendig ist um die obengenannte geschäftliche Beziehung zu fördern oder aufzubauen. Die Weitergabe von vertraulichen Daten oder Informationen an Mitarbeiter des jeweiligen Empfängers und die zuvor genannten Personen steht jedoch unter dem Vorbehalt, dass auch der entsprechende Mitarbeiter und die zuvor genannten Personen einwilligen, die hier festgesetzten Kriterien zur Geheimhaltung zu beachten. Die Weitergabe soll nur an solche Mitarbeiter und zuvor genannte Personen erfolgen, die diese zum Aufbau oder der Förderung der geschäftlichen Beziehung benötigen.

2. Keine der auf Grundlage dieser Vereinbarung offenbarten vertraulichen Daten oder Informationen darf von der jeweiligen empfangenden Partei ohne schriftliche Zustimmung der anderen Partei zu einem anderen Zweck als der Förderung oder dem Aufbau einer Geschäftsverbindung verwendet werden.
3. Der Empfänger von vertraulichen Daten oder Informationen soll zur Sicherung der Vertraulichkeit der Daten mindestens die Sorgfalt einhalten, die er zur Sicherung der Vertraulichkeit seiner eigenen Daten und Informationen an den Tag legt.
4. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit besteht nicht für solche Informationen oder Daten, die
  - öffentlich bekannt sind, oder nach Abschluss dieses Vertrages ohne Zutun einer der Parteien öffentlich bekannt werden;

- die einer Partei bereits vor Beginn der Vertragsverhandlung bekannt waren oder von Dritten als nicht vertraulich mitgeteilt wurden, sofern diese nicht ihrerseits gegen Vertraulichkeits- oder Geheimhaltungspflichten verstoßen;
- selbständig von einer Partei unabhängig von Informationen durch die andere Partei entwickelt werden;
- aufgrund eines Gesetzes oder behördlicher bzw. gerichtlicher Anordnung offenzulegen sind;
- im Einvernehmen beider Parteien veröffentlicht werden.

Diese Ausnahmen gelten nicht, sofern nur Teile einer Datenmenge oder einer Gesamtinformation von einer oder mehreren dieser Ausnahmen umfasst werden.

5. Diese Vereinbarung betrifft alle vertraulichen Informationen und Daten, die im Rahmen der Geschäftsbeziehung oder der Anbahnung der Geschäftsbeziehung zwischen den Parteien ausgetauscht werden, von dem Zeitpunkt an, an dem diese Vereinbarung geschlossen ist, bis zu dem Zeitpunkt, an dem die jeweilige Partei ihre Daten und Informationen gegenüber der anderen Partei freigibt, spätestens jedoch drei Jahre nach Ende der Geschäftsbeziehung.
6. Alle in irgendeiner Weise bei der empfangenden Partei verkörperten oder gespeicherten vertraulichen Daten oder Informationen der offenlegenden Partei, egal, ob von einer Partei der anderen übergeben oder eigenständig vervielfältigt oder sonstwie hergestellt oder erhalten, sind nach dem Ende der geschäftlichen Beziehung auf Anforderung der offenlegenden Partei von der empfangenden Partei herauszugeben oder zu vernichten.
7. Weder der Abschluss noch die Einhaltung dieser Vereinbarung stellen eine irgendwie geartete Zusage auf Abschluss eines bestimmten Vertrages oder der Eingehung oder Fortführung einer bestimmten Geschäftsbeziehung dar.
8. Mit dem Abschluss dieses Vertrages werden zwischen den Parteien keine irgendwie gearteten Rechte oder Lizenzen an den von der jeweiligen anderen Partei vertriebenen oder hergestellten Produkten oder Dienstleistungen übertragen. Keine der zu offenbarenden Informationen stellt in irgendeiner Weise eine Zusicherung, Garantie oder andere rechtlich erhebliche Aussage der offenbarenden Partei dar.
9. Diese Vereinbarung unterliegt dem deutschen Recht. Sollte die Vereinbarung insgesamt oder Teile dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder eine Regelungslücke enthalten, so behält die Geheimhaltungsvereinbarung insgesamt ihre Wirksamkeit. An Stelle der unwirksamen Klausel oder zur Schließung einer Regelungslücke werden die Parteien eine Vereinbarung treffen, die dem, was die Parteien gewollt haben, am nächsten kommt.  
Gerichtsstand für alle sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Streitigkeiten ist Berlin.

-----  
Ort, Datum

-----  
Ort, Datum

-----  
.....

-----  
DNS:NET